

3. 619. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 26. August l. J., Z. 17468/1929, das dem Santo Orsolino auf die Erfindung einer Maschine zum Zermalmen und Krämpeln von Woll-Lumpen, die dadurch zu verwendbarer Wolle verarbeitet werden, unterm 21. August 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 22. August l. J., Z. 16689/1845, das ursprünglich dem Josef Wetternack, auf die Erfindung einer hydrostatischen Dellampe, dann von Del- und Nachelichtern, unterm 23. August 1851 ertheilte, seither an Ottmar E. Hörner übertragene Privilegium auf die Dauer des achten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 21. August l. J., Z. 16949/1875, das dem John Haswell auf eine Verbesserung der Dampfhammer unterm 24. August 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten, achten und neunten Jahres mit Ausdehnung der Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 21. August l. J., Z. 16948/1874, nachstehende zwei dem Karl Wilhelm Bernhuber ertheilte ausschließende Privilegien a) auf die Erfindung eines Verfahrens, verschiedene chemische Verbindungen, namentlich Ammoniaksalze im Großen darzustellen, ddo. 6. August 1856, b) auf die Erfindung in der Anwendung des Prinzips der Schnell-Essig-Fabrikation auf fabrikmäßige Bereitung und des Ammoniaksalze, ddo. 7. August 1856 und zwar beide auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 22. August l. J., Z. 16690/1846, das dem Alexander Heinrich Dufresne auf die Erfindung eines Verfahrens, die nicht amalgamirbaren Metalle durch Quecksilber im Feuer zu vergolden und zu versilbern, unterm 5. August 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 21. August l. J., Z. 17063/1879, das dem Karl Reiser auf die Erfindung einer flüssigen Masse, welche auf Papier, Leinwand, Holz, Metall, Glas und anderweitige Gegenstände, in dünnen Strichen aufgetragen, alle Insekten und besonders Fliegen schnell und sicher tödtet, unterm 8. August 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 21. August l. J., Z. 16950/1876, das ursprünglich dem Jakob Schellinger unterm 8. August 1855 ertheilte, seither an Josef Siebenstein übertragene Privilegium auf die Erfindung eines Verfahrens zur Erzeugung einer Haarpomade, unter dem Namen „sans pareille-Haarpomade“, auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 19. August l. J., Z. 16519/1827, das dem Friedrich Paget auf eine Verbesserung an den Dampfmaschinen unterm 31. Juli 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

3. 622. a (2)

Nr. 251.

Verlautbarung.

Bei der Jakob von Schellenburg'schen Studentenstiftung ist mit Beginn des gegenwärtigen Schuljahres 1858/59, der zweite Platz, im dermaligen Jahresertrage von 59 fl. 85 kr. öst. W. wieder zu besetzen. Zur Ueberkommung dieses vom Patronate der Ständisch-Berordneten Stelle in Laibach abhängigen Stipendiums sind nur gutgesittete, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tirol geborne und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemalin anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, berufen.

Jene Studirenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis zum 19. Dezember l. J. der Ständisch-Berordneten Stelle zu überreichen, und sich darin mit dem Laufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungsbeweis, mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1857/58, und im Falle der Berufung auf die Verwandtschaft mit einem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdokumenten auszuweisen.

Von der Ständisch-Berordneten Stelle.
Laibach am 2. November 1858.

3. 624. a (1)

Nr. 107 St. D. Pr.

Zu besetzen ist: Eine Finanzrathsstelle bei der k. k. Steuer-Direktion in Laibach in der VII. Diätenklasse, und zwar mit dem im Konkretalstande der Finanzrathsstellen der k. k. steierm. österr. Finanz-Landes-Direktion in Graz erledigten Gehalte jährlicher 2100 fl., oder im Falle der Vorrückung von 1890 fl., oder 1680 fl. österr. Währ.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, insbesondere der Kenntnisse im Fache der Direktions-Besteuerung und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit hiesigen Beamten verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. Dezember 1858 bei dem Präsidium der Steuer-Direktion in Laibach einbringen.

Vom Präsidium der k. k. Steuer-Direktion.
Laibach am 11. November 1858.

3. 625 a (1)

Nr. 8560.

Konkurs - Kundmachung.

Zur Besetzung einer Magazins-Dienersstelle bei dem k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Laibach.

Bei dem unterstehenden k. k. Tabak- und Stempelverschleißmagazine in Laibach ist die Stelle eines Magazindieners mit der Löhnung jährlicher 226 fl. 80 kr. österr. Währ., und dem Genusse der systemisirten Vorce-Röcke in natura, zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle, um welche jedoch nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstesverbande stehen, oder sich in Quieszenz befinden, haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des tadellosen sittlichen und politischen Verhaltens, der Sprachkenntnisse, insbesondere der Kenntniß des Lesens und Schreibens in deutscher und krainischer Sprache, der bisherigen Dienstleistung, dann einer gesunden rüstigen Leibesbeschaffenheit, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Angestellten im Bereiche der k. k. steierm. österr. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 15. Dezember 1858 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach einzubringen.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 8. November 1858.

3. 2041. (1)

Nr. 6129.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-Senate zu Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß Herr Karl Holzer, Handelsmann hier, dem Leopold Bürger das Befugniß, in seinem Namen rechtsgiltig die Firma: „Karl C. Holzer“ zu führen ertheilt habe, und daß die Eintragung der dem Herrn Leopold Bürger ertheilten Prokura in das Merkantil-Protokoll unter Einem verfügt worden sei.

Laibach am 13. November 1858.

3. 1987. (3)

Nr. 5815.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-Senate in Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß dem Herrn Johann Kraschovich das Befugniß zur Führung einer Galanterie- und Nürnberger Warenhandlung in Laibach verliehen, und dessen Firma: „Johann Kraschovich“ unter Einem in das diesgerichtliche Merkantilprotokoll eingetragen worden sei.

Laibach am 26. Oktober 1858.

3. 621. a (1)

Nr. 2902.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Mötting wird den nachbenannten, von der Assentirung im heurigen

Jahre ausgebliebenen Militärwidmungspflichtigen erinnert, sich innerhalb der Frist von 4 Monaten zuverlässig in der Amtskanzlei dieses k. k. Bezirksamtes einzufinden und die illegale Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge angesehen und behandelt werden würden.

Post-Nr.	Familien-Namen	Zauf- und Bohnort	Haus-Nr.	Geburts-Jahr
1	Martin Kraschouz	Mötting	35	1831
2	Mathias Troj	Sodieverch	12	1832
3	Mathias Paschiz	Brekloviz	5	1832
4	Josef Sodja	Sodieverch	2	1832
5	Martin Jurglich	Malein	19	1832
6	Mathias Troje	Verch	1	1832
7	Peter Rom	Potocke	4	1833
8	Johann Kranbich	Dmota	9	1854
9	Stefan Staricha	Prapretsch	4	1836
10	Martin Golob	Dmota	10	1837

K. k. Bezirksamt Mötting am 31. Oktober 1858.

3. 2038. (1)

Nr. 3341.

Edikt.

Nachdem zu der in der Exekutionsfache des Michael Ruppik von Siversche, wider Michael Kunz von Kirchdorf, peto. 215 fl., auf den 15. Oktober l. J. angeordneten Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschien, wird zur dritten Feilbietung am 19. November l. J. Vormittags 10 Uhr im Gerichtssitze geschritten werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 9. November 1858.

3. 2039. (1)

Nr. 5435.

Edikt.

In der Exekutionsfache der Anton Schitko'schen Verlassmasse, durch den Kurator Herrn Mathias Korren in Planina, wider Johann Dflant von Kaltensels, peto. 115 fl., wird am 20. November d. J. Vormittags 9 Uhr zum zweiten Feilbietungstermine geschritten.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 9. November 1858.

3. 2040. (1)

Nr. 5434.

Edikt.

Mit Bezug auf das diesämtliche Edikt vom 10. Juli l. J., Z. 3340, wird am 17. November l. J. Vormittags 9 Uhr zum dritten und letzten Feilbietungstermine geschritten, wobei die im Grundbuche Haasberg sub Rektif. Nr. 9151 und 916 vorkommende, in Oberstlemen gelegene Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 9. November 1858.

3. 1998. (1)

Nr. 7478.

Edikt.

In der Exekutionsfache des Herrn Karl Holzer in Laibach, durch den Machthaber Herrn Mathias Korren in Planina, gegen Andreas Kovachiz von Martinsbach, peto. 320 fl. c. s. c., wird die dritte exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Haasberg sub Rektif. Nr. 661 vorkommenden, gerichtlich auf 1186 fl. 40 kr. bewerteten Realität auf den 30. November l. J. früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Beifuge angeordnet, daß hiebei obige Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 14. Oktober 1858.

3. 1990. (2)

Nr. 3999.

Edikt.

Mit Bezug auf das hierämtliche Edikt vom 24. August d. J., Z. 3168, wird bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionsfache der Franziska Ferjan und Jakob Pauliz gegen Josef Pogalschik, peto. 20 fl. c. s. c., auf den 25. d. M. angeordneten ersten Tagung zur Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen Hübrealität sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zur zweiten auf den 23. November d. J. ausgeschriebenen Tagung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 26. Oktober 1858.

3. 607. a (3) Nr. 6439.

Rundmachung.

Zu Folge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. Oktober l. J., Nr. 2912, S. M., wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom 1. November 1858 an sind die Gebühren für Korrespondenzen im Verkehre mit fremden Staaten in der neuen österr. Währung nach folgenden Bestimmungen einzuheben.

I. Korrespondenzen aus und nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins.

1. Das deutsch-österreichische Vereinsporto für Briefe beträgt pr. Loth bei Entfernungen bis einschließlich 10 Meilen 5 Nkr.; bei Entfernungen über 10 bis 20 Meilen 10 Nkr. und bei Entfernungen über 20 Meilen 15 Nkr.

2. Die Zutaxe für unfrankirte Briefe ist mit 5 Kreuzer pr. Loth.

3. Die Rekommandationsgebühr mit 10 Nkr., die Gebühr für Retourzepisse mit ebensoviel.

4. Die Gebühr für Warenproben und Muster mit 5, 10 und 15 Nkr. für je 2 Loth.

5. Die Taxe für Kreuzbandsendungen mit 2 Nkr. pr. Loth einzuheben.

6. Die Bestellgebühr für Expressbriefe beträgt 15, beziehungsweise 30 Nkr., je nachdem die Beistellung am Tage, oder zur Nachtzeit erfolgt; die Gebühr für die Beschaffung eines Boten 15 Nkr. (Art. 26 des revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages).

7. Die Gebühr für Nachsendungen von Zugschriften (Art. 52 des revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages) ist mit 50 Nkr. zu berechnen.

II. Korrespondenzen aus und nach den Staaten des österr.-italienischen Postvereins (Modena, Parma, Toscana und dem Kirchenstaate).

1. Das österreichisch-italienische Vereinsporto für Briefe, Warenproben, Muster- und Kreuzbandsendungen, die Zutaxe für unfrankirte Briefe, die Rekommandationsgebühr und die Gebühr für Retourzepisse werden mit denselben Beträgen festgesetzt, wie die bezüglichlichen Gebühren im Verkehre mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins (I. 1 bis 5).

2. Die Taxen für die österreichisch-römischen Korrespondenzen, welche durch die Dampfschiffe des österr. Lloyd befördert werden (Art. 16 der österreichisch-römischen Postkonvention) werden, wie folgt, festgesetzt:

- a) für Briefe zwischen Triest und Ancona mit 15 Nkr. pr. Loth, wovon dem österr. Lloyd 10 kr. als Seeporto zukommen;
- b) für alle übrigen Briefe zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate mit 25 Nkr. pr. Loth, wovon 10 Nkr. ebenfalls dem Lloyd zukommen;
- c) für Kreuzbandsendungen mit 4 Nkr. pr. Loth, wovon 2 Nkr. Seeporto;
- d) die Zutaxe für unfrankirte mit 5 Nkr. pr. Loth;
- e) die Taxe für Warenproben und Muster mit denselben Beträgen, wie für Briefe (a. b.), jedoch für je 2 Loth.

III. Korrespondenzen nach Orten im Auslande, wo k. k. Postexpeditionen bestehen.

Bei Korrespondenzen nach jenen Orten in den Donaufürstenthümern, in der europäischen und asiatischen Türkei, in Egypten und auf den jonischen Inseln, in welchen k. k. Post-Expeditionen aufgestellt sind, wird die Taxe für die Beförderung mittelst der Landpost-Course auf fremdem Staatsgebiete, so wie mittelst der Dampfschiffe auf der untern Donau und zur See (das Lloyd'sche Seeporto) mit 5, 10, 15, beziehungsweise 20 Nkr. (statt 3, 6, 9 und 12 kr. S. M.) pr. Loth für Briefe, und mit 2 Nkr. (statt mit 1 kr. S. M.) für Kreuzbandsendungen festgesetzt.

Die Beilage A enthält eine Uebersicht aller jener Orte im Auslande, wo k. k. Post-Expeditionen aufgestellt sind, und der für die Beförderung auf fremdem Staatsgebiete und mit den Lloyd-Dampfschiffen u. s. w. einzuhebenden Portogebühren.

In den Anmerkungen sind die sonstigen, bezüglich dieser Korrespondenz zu beobachtenden Bestimmungen zusammengefaßt.

Nebst den in der erwähnten Uebersicht angeführten Portogebühren sind für die bezüglichlichen Korrespondenzen auch noch die tarifmäßigen internen Taxen einzuheben.

IV. Korrespondenzen aus und nach Frankreich, und Korrespondenzen mit fremden Staaten, welche über Frankreich befördert werden.

1. Die Bestimmungen über die Behandlung dieser Korrespondenzen (Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Seite 799 unter f.) werden in folgenden Punkten abgeändert:

Die gemeinschaftliche Taxe für einen frankirten Brief aus Oesterreich und Belgrad nach Frankreich und Algier beträgt 25 Nkr. für je 10 Grammes, die Taxe für einen unfrankirten

Brief aus Frankreich und Algier nach Oesterreich und Belgrad 32 Nkr. für je 10 Grammes (§. 3 der Vollzugsvorschrift).

2. Die unveränderliche Rekommandations-Gebühr ist mit 21 Nkr. einzuheben (§. 4 der Vollzugsvorschrift).

3. Die Taxe für Zeitschriften, Journale und periodische Schriften wird mit 6 Nkr. pr. 45 Grammes, und die Taxe für andere Drucksachen mit 6 Nkr. für je 15, und beziehungsweise 40 Grammes festgesetzt (§. 5 der Vollzugsvorschrift).

4. Für Korrespondenzen nach fremden Staaten, welche über Frankreich versendet werden, haben an die Stelle der in den §§. 7 und 8 der Vollzugsvorschrift enthaltenen Tarife die beiden Tarife (Beilage B) zu treten.

V. Korrespondenzen aus und nach Sardinien.

1. Die Gesammitaxe für einen einfachen Brief ist in Oesterreich, wie folgt, einzuheben:

- a) In der ersten österr., gegenüber der ersten sardinischen Sektion mit 10 Nkr.;
- b) in der ersten österr., gegenüber der zweiten sardinischen Sektion mit 16 Nkr.;
- c) in der zweiten österr., gegenüber der ersten sardinischen Sektion mit 16 Nkr.;
- d) in der zweiten österr., gegenüber der zweiten sardinischen Sektion mit 21 Nkr.;
- e) in der dritten österr., gegenüber der ersten sardinischen Sektion mit 21 Nkr.;
- f) in der dritten österr., gegenüber der zweiten sardinischen Sektion mit 26 Nkr..

2. Die Rekommandations-Gebühr und die Gebühr für Retourzepisse betragen je 10 Nkr.

3. Die von der österr. Postverwaltung ungetheilt zu beziehende Taxe, welche die Grenz-Postämter einzuheben haben, beträgt 5 Nkr. per Loth.

4. Das von der österr. Postverwaltung ungetheilt zu beziehende Porto für Kreuzbandsendungen nach Sardinien beträgt 2 Nkr. pr. Loth.

VI. Korrespondenzen nach allen übrigen fremden Staaten.

Die Beilage C enthält ein vollständiges Verzeichniß der fremdländischen Portogebühren für Korrespondenzen nach allen europäischen und überseeischen Staaten, in Gulden und Kreuzern der neuen Währung berechnet.

Nebst den in diesem Verzeichnisse angeführten, an die fremdländischen Postverwaltungen zu vergütenden Portogebühren, sind noch die tarifmäßigen internen Taxen einzuheben.

A.

U e b e r s i c h t

jener Orte in der europäischen und asiatischen Türkei, in Egypten, den Donaufürstenthümern und auf den jonischen Inseln, wo k. k. Post-Expeditionen aufgestellt sind, und der Portogebühren, welche für die Beförderung der Korrespondenzen nach diesen Orten mittelst der Landpost-Course auf fremdem Staatsgebiete, so wie mittelst der Dampfschiffe auf der untern Donau und zur See einzuheben sind.

Benennung der Orte	Briefporto pr. Loth Kreuz.	Benennung der Orte	Briefporto pr. Loth Kreuz.	Benennung der Orte	Briefporto pr. Loth Kreuz.
Adrianopel	20	über Triest und mit den Dampfschiffen des österr. Lloyd	20	Plojeshti	5
Alessandretta	20	Gallipoli	20	Prevesa	15
Alexandrien	15	Giurgewo	15	Retimo	20
Antivari	10	Jaffa	20	Rodi	20
Bakin	10	Tanina, Seeporto des Lloyd bis Prevesa für die Beförderung von Prevesa nach Tanina	15	Roman	10
Beirut	20	Zusammen	25	Rustiuk	15
Belgrad	—	Jassy	10	Salonich	20
Berlad	10	Ibrailla, auf dem Landwege und der Donau	15	Samsun	20
Botuschany	5	über Triest und mit den Dampfschiffen des Lloyd	20	Seres	20
Bukarest	10	Ineboli	20	Sinope	20
Burgas	20	Konstantinopel	20	Smyrna	20
Caifa	20	Larnaca	20	Sofia	15
Candia	20	Latakiah	20	Sulina	20
Canea	20	Messina	20	Tekutsch	10
Cavalla	20	Mithlene	20	Tenedos	20
Chio (Cesme)	20	Piatra	10	Trapezunt	20
Corfu	15			Tripoli	20
Dardanellen	20			Tuleza	20
Durazzo	10			Valona	10
Fokshan	10			Varna	20
Galacz, auf dem Landwege und der Donau	15			Wolo	20

Anmerkungen:

1. Briefe nach allen diesen Orten können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgefordert werden. — Nur Briefe nach Ineboli müssen frankirt abgefordert werden.
2. Rekommandirte Briefe werden nach allen diesen Orten, mit Ausnahme von Ineboli, angenommen. Die Rekommandations-Gebühr beträgt 10 Neukreuzer.
3. Die für die Beförderung von Kreuzbandsendungen mittelst Landpost-Courjen auf fremdem Staatsgebiete und mit den Dampfschiffen auf der untern Donau und zur See einzuhaltende Taxe beträgt 2 Kr. pr. Loth. — Nur die Taxe für Kreuzbandsendungen nach Janina beträgt 4 Kr., nämlich 2 Kr. an Seeporlo des Lloyd und 2 Kr. für die Beförderung von Prevesa nach Janina.
4. Bei Warenproben und Muster sendungen wird für je 2 Loth das einfache Porlo eingehoben.
5. Korrespondenzen nach Belgrad unterliegen keiner Gebühr bezüglich des fremden Staatsgebietes.

B.

T a r i f

für Briefe nach fremden Staaten bei der Beförderung über Frankreich.

Post-Nr.	N a m e n der fremden Staaten	Bedin- gungen der Fran- kierung	Porlo f. Briefe		Post-Nr.	N a m e n der fremden Staaten	Bedin- gungen der Fran- kierung	Porlo f. Briefe		Post-Nr.	N a m e n der fremden Staaten	Bedin- gungen der Fran- kierung	Porlo f. Briefe		
			öfterr. Porlo von 10 zu 10 Gram- mes	frem- des Porlo zu 7 1/2 Gram.				öfterr. Porlo von 10 zu 10 Gram- mes	frem- des Porlo zu 7 1/2 Gram.				öfterr. Porlo von 10 zu 10 Gram- mes	frem- des Porlo zu 7 1/2 Gram.	
1	Belgien	beliebig	13	14	7	Sandwichs-Inseln	Frankirungs- zwang bis St. Francisco	13	42		St. Vincent	beliebig			
2	Großbritannien	"	13	20		Cuba über Eng- und land und Mexico Nordamer.	Frankirungs- zwang bis zum Ausfchiffungs- Orte	13	35	10	Dortola				
3	Malta	"	13	25		Uebersee'sche Staaten ohne Unterschied der Gegend: a) mit Schiffen von Frankreich b) über England	"	13	25		Trinidad				
4	Martinique Guadaloupe Franz. Guyana St. Pierre Riguelon Senegal Insel Gorée Pondichery Chandemagor Karikal Yanaon Mahé Insel Reunion Mayotte und Gebiet St. Marie de Madag- ascar	"	13	35	9	Antigoa Bahama Barbados Bermudas Carriaco Dominique Guinea-Küste Granada Monserrat Nevis St. Lucie St. Christof St. Kitts	"	13	35		Britisch Honduras " Guyana St. Helena Sierra Leone Turks-Insel über England		13	35	
5	Spanien Portugal Gibraltar	Frankirungs- zwang bis zur franzöf. Aus- gangs-Grenze	13	18	10		"	13	35	11	Jamaica Canada Neubraunschweig Neuschottland Neufundland Prinz Eduards-Insel über England	beliebig	13	35	
6	Vereinigte Staaten von Nordamerika	beliebig	13	42	12		"	13	53		Westküste von Neu- granada Ecuador Peru Bolivien Chili über Panama	Franki- rungs- zwang bis zu den übersee's- chen Häfen	13	53	

- Anmerkungen: 1) Für unfrankirte Briefe aus Großbritannien ist das fremde Porlo mit 23 Neukreuzer einzuhoben.
2) Rekommandirte Briefe dürfen nur nach den unter 1, 2, 3, 4, 10 und 11 aufgeführten Staaten angenommen werden.

ad B.

T a r i f

für Kreuzbandsendungen nach fremden Staaten bei der Beförderung über Frankreich.

N a m e n der fremden Staaten	Gränze der Frankierung	Porlo für jedes einfache Packet		N a m e n der fremden Staaten	Gränze der Frankierung	Porlo für jedes einfache Packet		N a m e n der fremden Staaten	Gränze der Frankierung	Porlo für jedes einfache Packet	
		öfterr.	fremdes			öfterr.	fremdes			öfterr.	fremdes
Großbritannien und Malta	Bestim- mungsort	2	6	Ueberseeische Staaten ohne Un- terschied der Ge- gend: a) mit Schiffen von Frankreich b) über England	bis zu dem über- see'schen Hafen	2	6	Westküste von Neugranada: Peru, Chili, Bolivien über Panama	bis zu dem über- see'schen Hafen	2	10
Belgien, Spanien, Portugal, Gibraltar	franzöfische Aus- gangs-Grenze	2	4			2	7				
Vereinigte Staa- ten von Nordame- rika	bis zu den überseeischen Hafen	2	7			2	7				

Anmerkung. Für Kreuzbandsendungen aus Großbritannien ist das fremde Porlo nur mit 2 Neukreuzer einzuhoben.

C.

B e r z e i c h n i s s

der fremdländischen Porlo-Gebühren für Korrespondenzen nach dem Auslande.

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporlo		Drucksachen	Anmerkung
		fl.	kr.		
Afrika. A. Bei der Beförderung über Preußen und England. Egypten. Ascension (Insel). Azoren (Inseln).	Briefe nach Sierra Leone, Mauritius, St. Helena und Alexandrien können frankirt oder unfrankirt abgefordert werden	45	4	Gebühr für Zei- tungen 5 Kr. pr. Stück, für Preis- Courants 10 Kr. pr. Stück.	1. Warenproben genießen keine Porloermäßigung. 2. Rekommandirte Briefe werden nicht befördert. 3. Die nebenstehenden Brieftaxen gelten bei der Beförderung mit englischen Paketschiffen.

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Abfendung der Briefe	Briefporto		Drucksachen	Anmerkung
		fl.	fr.		
Bourbon (Insel Reunion). Canarische Inseln (Teneriffa).	Briefe nach allen anderen Inseln und Plätzen in Afrika sind bei der Aufgabe zu fran- kiren.	45 43 britisches Seepporto 20 belg. brit. Porto	63	Anderer Druck- sachen genießen keine Porto- ermäßigung	Bei der Beförderung mit englischen Privatschiffen beträgt die Brieftaxe ohne Unterschied 45 fr. per Loth; derlei Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden. 4. Bei Korrespondenzen nach Egypten, welche mit der englischen Ueberlandpost via Marseille befördert werden, ist nebst den oben angeführten Gebühren noch das französische Transitporto von 13 fr. für Briefe pr. 1/2 Loth, und von 10 fr. pr. Stück für Zeitungen einzubegeben. 5. Die Progression des Porto ist von Loth zu Loth. Nur hinsichtlich des britischen Seeporto's für Briefe nach den kanarischen Inseln gilt folgende Taxpro- gression: unter 1/2 Loth — fl. 43 fr. bis incl. 1 " — " 68 " " 1 1/2 " 1 " 9 " " 2 " 1 " 34 " " 2 1/2 " 1 " 93 " " 3 " 2 " 18 " " 3 1/2 " 2 " 43 " " 0 " 0 " 68 " u. s. w. für jedes fernere 1/2 Loth um 25 fr., und außerdem für je 2 Loth um 34 fr. mehr.
Capland (Kap der guten Hoffnung, Port Natal, Algoabay) Capo verde (Inseln des grünen Vor- gebirges). Madeira (Insel). Mauritius (Isle de France). Westküste von Afrika.			45		
a) Insel Fernando-Po. b) Goldküste (britische Besitzungen). c) Guinea (Accra, Alt-Calabar, Ba- dagry, Bonny, Cap Coast Castle (Cap Corso), Camerons, Lagos, Li- beria, Wydah. d) Insel St. Helena. e) Sierra Leone. f) Senegambien I. (Gorée, Bathurst).			13 4 45		
B. Bei Beförderung über Sardinien Tunis.	Frankirungsfreiheit		45 32	4 fr.	Progression Loth zu Loth.
C. Bei Beförderung über Triest und Alexandrien. Bourbon, Mauritius Capland.	bis Alexandrien zu frankiren. Frankirungszwang	52 Englisches Seepporto		Zeitungen 10 fr. pr. St. englisches Seepporto 10 fr. pr. Stück engl. Seepporto	Siehe Anmerkungen 1—4 bei Asien (II.)
Amerika.					
I. Beförderung in preussisch-amerika- nischen Briefpaketen.					
Vereinigte Staaten von Nordamerika Californien, Oregon. Britisches Nordamerika Canada. (Cap Breton, Neubraunschweig, Neu- fundland, Neuschottland, Prinz Eduard's- Insel. Britische Besitzungen in Westindien. Guyana (Berbice, Essiquebo, De- merara). Honduras. Nichtbritische Besitzungen in Westindien, exclus. Cuba. Cuba (Havannah). Mexico. Bolivia (Cobija, La Paez). (Ecuador (Guyaquil, Quito). Chili. (Coriano, Huasco, Coquimbo, Valpa- raiso, St. Jago). Neugranada und zwar: Chartagena. Bogota, Bonaventura. Chagres, Panamá. Nicaragua (St. Jean). Peru, Arica, Callao. Casma. Huacho, Huanchaco, Iquique, Islay, Lambayecque, Lima, Poyta, Pisvo.	Franko Freiheit Frankozwang. Frankirungszwang.	55 67 55 67 67 18 18 67 67 18 18 84 67 18 18 93	Zeitungen 10 fr. 10 fr. Zeitungen 15 fr. » 15 » » 24 » » 24 » » 15 » » 15 » » 24 » » 24 » » 24 » » 24 » » 24 » » 24 » » 24 » » 24 » » 24 »	1. Die Progression des Porto bei Briefen ist folgende: bis 1 Loth excl. das einfache Porto, von 1 Loth bis 2 Loth excl. das doppelte Porto, von 2 Loth bis 4 Loth excl. das vierfache Porto, von 4 Loth bis 6 Loth excl. das sechsfache Porto u. s. w. für je 2 Loth, zwei Portosätze mehr. 2. Die Taxe für Zeitungen gilt für jedes Stück bis 4 Loth. 3. Das d. ö. Vereinsporto beträgt 10 fr. für den einfachen Brief, und ist bei demselben gleichfalls die unter 1. eingeführte Taxprogression anzuwenden. Das d. ö. Vereinsporto bei Zeitungen beträgt 2 fr. für jedes Stück bis 4 Loth. 4. Rekommandirte Briefe dürfen angenommen werden. Die gesetzliche Entschädigung in Verlustfällen wird jedoch nur geleistet, wenn sich der Verlust auf dem d. ö. Postvereinsgebiete ergeben hat. Die Rekommandationsgebühr beträgt 10 fr. Für rekommandirte Briefe aus den vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Rekommandations- gebühr von 10 fr. von den Adressaten einzubegeben.	
II. Bei der Beförderung über Preu- ßen und England. Vereinigte Staaten von Nordamerika.					
Californien, Oregon.					
a) Via Panama b) Via Newyork			38 75		
Canada. Neubraunschweig, Neufundland, Neu- schottland, Prinz Eduard's-Insel.	Frankirungsfreiheit.				
a) via Halifax. b) mit britischen Paketbooten via Nord- amerika. c) mit nordamerik. Paketbooten.			45 54 79	Anderer Drucksa- chen als Zeitun- gen und Preis- Courants genie- ßen keine Porto- ermäßigung. Zeitungen 5 fr. pr. Stück Preis-Courants 10 fr. pr. Stück Preis-Courants 15 fr. pr. Stück Zeit. 13 fr. p. St. 10 fr. pr. Stück Preis-Courant n. Canada 15 fr. nach Neubraun- schweig n. s. w. 10 fr. Zeitungen 5 fr. » 10 » » 10 »	Die Anmerkungen 1 bis incl. 4 bei Afrika (a) gelten auch hier.

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporto fr.	Drucksachen Zeitungen	Anmerkung
Bermudas-Insel, britisch Guyana, Berbice, Demerara, Essequibo.	Frankirungsfreiheit.	45	Zeitungen Preis-Courants 10 fr.	
Britisch Honduras (Belize), Falkland-Inseln. Britisch = Westindien, d. i.	Frankirungszwang. Sind mit der Bezeichnung: „via Belice“ zu versehen.	45		
Antigua, Bahamas-Insel, Barbados, Cariacon, Dominica, Granada Jamaica, Monserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, Turksinseln. Guatemala.	Frankirungszwang. Sind mit der Bezeichnung: „via Demerara“ zu versehen.	45		
Honduras (nicht britisch). Guyana (nicht britisch). Surinam, Cayenne.	Frankirungszwang.	84		
Nicht britisches Westindien. Haiti (St. Domingo), Portorico, St. Eustach, St. Martin, St. Croix, St. Jean, St. Thomas. St. Martinique, Quadaloupe, Curacao. Cuba (auf dem direkten Wege). Via Newyork.	Frankirungsfreiheit.	45		
Centralamerika. (Costarica, Mosquito-Küste, Mexico. Paraguay, Neugranada, Panama, Venezuela, La Plata-Staaten.	Frankirungszwang.	95		
(Argentin. Republik) mit Buenos-Ayres, Brasilien, Uruguay mit Montevideo. Bolivia, Ecuador, Peru, Chili.	Frankirungszwang.	82		
III. Bei Beförderung über Bremen. Vereinigte Staaten von Nordamerika incl. Californien und Oregon. Bei Beförderung mit Postdampfschiffen Bei Beförderung mit Privatschiffen.	Frankirungszwang.	1 25		
Canada, britische Besitzungen in Westindien und Guyana, Cuba, Mexico, Chagres, Panama. Bogota, Buenaventura. Peru (nichtbritisch Westindien). Chartagena, Honduras, St. Juan, Nicaragua, Ecuador, Bolivia, Chili.	Frankirungszwang.	1 50		
IV. Bei der Beförd. über Hamburg. Vereinigte Staaten von Nordamerika.	Frankirungszwang.	70		
V. Bei der Beförderung über Genua. Brasilien, LaPlata, Paraguay, Uruguay	Frankirungszwang.	20	Zeitungen 13 fr. Preis-Courants 10 fr.	
VI. Bei der Beförderung über Preußen und England. Ostindien, China, Ceylon, Java.	Frankirungszwang.	23	Andere Drucksachen als Zeitungen, Broschüren und Flug-schriften genießen keine Portoermäßigung.	1. Warenproben genießen keine Portoermäßigung. 2. Rekommandirte Briefe werden befördert in Ver-schiffen wird jedoch die gesetzliche Einschädigung nur dann geleistet, wenn sich der Verlust auf dem österr. Postvereinsgebiete ergeben hat. 3. Die Progression des Porto bei Briefen ist die-selbe wie bei der Beförderung in preuß.-amerikani-schen Briefspaketen (America I.) 4. Das d. ö. Vereinsporto beträgt 10 fr. für den einfachen Brief, u. ist bei demselben gleichfalls die unter 3 angeführte Fortprogression anzuwenden. 5. Bei den mit Privatschiffen nach den vereinigten Staaten zu befördernden Briefen ist das gewöhnliche d. ö. Vereinsporto einzuheben. 6. Bei den durch Oesterreich transitirenden Briefen aus fremden Staaten nach den vereinigten Staaten von Nordamerika beträgt das fremde Porto 34 fr. für den einfachen Brief.
Borneo, Labuan, Sumatra, Philippina, Molukken.	Frankirungszwang.	5 pr. St.	Zeitungen pr. St. bis 6 Loth 5 fr. Broschüren u. Flug-schriften 3 fr. für je 2 Loth.	Wie bei der Beförd. über Bremen (America III.)
II. Bei der Beförderung über Triest und Alexandrien. China, mit Ausnahme von Hongkong.	Frankirungszwang.	34	Zeitungen 10 fr. pr. Stück.	
Hongkong.	Frankirungszwang.	52	Zeitungen 18 fr. pr. Stück.	
Ostindien (englische Besitzungen und Schutzstaaten). Ueber Ostindien hinaus gelegene Länder. Türkei (asiatisch)	Frankirungszwang. Sind mit der Bezeichnung: „via Demerara“ zu versehen.	88		
	Frankirungszwang.	70	Drucksachen 8 fr. pr. Loth.	
	Frankirungsfreiheit für Briefe nach Ostindien, Hongkong in China und Ceylon sonst	45	Zeitungen 5 fr. Preis-Courants 10 fr.	Die Anmerkungen 1-5 bei Afrika (a) gelten auch hier.
	Frankirungszwang.	45	Zeitungen und Preis-Courante 10 fr.	
	Frankirungszwang. Bis Alexandrien zu frankiren	52	Andere Drucksachen als Zeitungen genie- ßen keine Portoer- mäßigung.	
	Frankirungszwang.	52	Zeitungen 10 fr. pr. St. engl. Seeporto.	
	Frankirungszwang.	52	5 fr. pr. St. engl. Seeporto.	
	Frankirungszwang. Sind mit der Bezeichnung: „via Demerara“ zu versehen.	52	10 fr. pr. St. engl. Seeporto.	1. Warenproben und Musterabsendungen genießen keine Portoermäßigung. 2. Rekommandirte Briefe werden nicht befördert. 3. Nebst dem englischen Seeporto sind die bis Alex-andrien enthaltenden Portogebühren einzuheben. 4. Die Progression des engl. Seeporto ist folgende: bis 1 Loth einfaches Porto über 1-2 „ doppeltes „ „ 2-4 „ vierfaches „ „ 4-6 „ sechsfaches „

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporto		Drucksachen	Anmerkung
		fl.	fr.		
Kleinasien (Brussa).	Bis Konstantinopel zu frankiren, und an ein Handlungshaus in Konstantinopel zu adressiren. Bis Trapezunt zu frankiren.				
Persien.					
Australien.					
Vandiemensland (Tusmania). Neu-Süd-Wales (Sidney). Neuseeland (Victoria) Port Philipp (Melbourne). Südastralien (Port Adelaide). Westaustralien (King Georges Sound).					
I. Bei der Beförderung über Preußen und England.	Frankirungszwang.		45	Zeitungen 5 fr. Preis = Courants 10 fr. pr. St.	Siehe Anmerkungen 1—5 bei Afrika (a)
II. Bei der Beförderung über Triest und Alexandrien.				Zeitungen 10 fr. pr. St. engl. Seepoort.	Siehe Anmerkungen 1—4 bei Asien (II).
Sandwichs - Inseln.	"		52	Preis = Courants 10 fr.	
I. Bei der Beförderung über Preußen und England.				engl. Seepoort. Zeitungen 13 fr. 10 fr. pr. St.	Siehe Anmerkungen 1—4 bei Afrika (a).
II. Bei der Beförderung in preussisch-amerikanischen Briefpaketen.	Frankirungsfreiheit.		55	Zeitungen 10 fr. bis 4 Loth.	Siehe Anmerkungen 1—4 bei Amerika (I).
Ueberseeische Staaten, im Allgemeinen bei der Beförderung über die Niederlande.				Kreuzbandsendungen sind bis zur preussisch-niederländischen Gränze zu frankiren. — Für derlei einlangende Sendungen beträgt das fremde Porto 18 fr. bis 4 Druckbogen und 5 fr. für jeden weitem Druckbogen. Genießen keine Portoermäßigung.	1. Warenproben genießen keine Portoermäßigung. 2. Die Taxprogression ist von Loth zu Loth. 3. Rekommandirte Briefe werden nur nach den niederländischen Bestimmungen in Ostindien angenommen. Die von dem Absender zu entrichtende niederländische Rekommandationsgebühr beträgt 86 fr.
a) Niederländische Kolonien und überseeische Besitzungen,	Briefe müssen bis zum preussisch-niederländischen Gränze frankirt werden, können aber auch bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.		26		
b) Kolonien und überseeische Besitzungen anderer Staaten,	Frankirungszwang. Wie oben unter a.		26	13 fr. für jeden Druckbogen.	1. Warenproben genießen keine Portoermäßigung. 2. Taxprogression von Loth zu Loth. 3. Rekommandirte Briefe werden nicht befördert. Folgende Bestimmungen gelten für die Korrespondenzen nach allen europäischen Staaten, so ferne nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt werden: 1. Briefe können entweder frankirt oder unfrankirt abgesendet werden. 2. Kreuzbandsendungen und rekommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden. 3. Die zu Gunsten der österr. Post-Kassa einzubehaltenen Rekommandationsgebühren betragen 10 fr., ebensoviel die Gebühr für ein Retour-Rezept. 4. Für Warenproben und Muster sendungen ist für je 2 Loth die einfache Brieftaxe einzubehalten. 5. Die Taxprogression ist von Loth zu Loth.
c) Niederländ. Besitzungen in Ostindien.	1 via Southampton.		60	9 fr. für jeden Druckbogen.	
	2 via Marseille.		78		
Ueberseeische Staaten im Allgemeinen bei der Beförderung über Sardinien	Frankirungszwang		16		
Europäische Staaten mit Ausnahme des deutsch-österr. Post-Vereins, des österr.-italien. Post-Vereins, von Sardinien, von Frankreich und jenen Staaten, nach welchen die Versendung der Korrespondenzen über Frankreich erfolgt, endlich der Türkei und der Donaufürstenthümer.					
Belgien.					
a) nach den belgischen Postorten in den Provinzen Lüttich, Limburg, Luxemburg,			5	2 fr. für jede Zeitung und bei andern Drucksachen für jedes Blatt, bei Brochüren für jeden Druckbogen	Rekommandirte Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen, und wenigstens mit zwei Siegeln wohlverschlossen sein. Die Siegel müssen auf der obern und untern Klappe des Couverts angebracht sein, so daß beide Klappen unter demselben Siegel vereinigt werden.
b) nach allen andern belgischen Postorten.			10		
Dänemark.					
(Jütland und die dänischen Inseln, Schleswig-Holstein, Lauenburg, das oldenburgische Fürstenthum Lübeck mit den Postämtern Cutin und Schwartau).					
a) nach Cutin und Schwartau und nach den von Hamburg und Büchen nicht mehr als 10 Meilen entfernten Postorten in Holstein und Lauenburg,			5	3 fr. pr. Loth.	Warenproben werden nur bis zum Gewichte von 2 Loth mit der Briefpost befördert.
b) nach allen übrigen dän. Postorten,	Frankirungszwang bis		10		Ad c rekommandirte Briefe werden als solche nur bis Kopenhagen behandelt.
c) Faröer Inseln, Island, Grönland.	Kopenhagen			Zeitungen 5 fr. pr. Stück, Preis = Courante 10 fr. pr. St. Zeitungen, periodische Druckschriften u. Brochüren 2 fr. Preis = Cour., Handels-Zirkulare 4 fr. Zeitungen 2 fr. pr. St. Andere Drucksachen 2 fr. pr. Loth. Dieselbe Gebühr ist auch für Zeitungen u. andere Drucksachen aus Großbritannien einzubehalten.	Siehe Anmerkungen 1—4 bei Afrika (a) Warenproben müssen frankirt werden.
Gibraltar					
über Preußen und England.			45		
Griechenland.					
				griech. Porto 10 fr. Sep. d. Lloyd 15	
			25		
Grossbritannien.					
(England, Schottland, Irland).			20		Die zu Gunsten der großbritannischen Postverwaltung einzubehaltende Rekommandationsgebühr beträgt 25 fr. Retour-Rezept dürfen den rekommandirten Briefen nicht beigegeben werden. Warenproben genießen keine Portoermäßigung.

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporto fl. fr.	Drucksachen	Anmerkung
Helgoland.				
a) während der Badezeit		8	Genießen keine Por- toermäßigung.	Warenproben genießen keine Porttoermäßigung.
b) außer der Badezeit	Entweder unfrankirt, oder bis zur ö. Vereinsgränze — fran- kirt abzusenden.	pr. Brief oder Stück ohne Un- terschied des Gewichtes		
Malta.				
a) via Mailand und Genua,	Frankirungszwang	16	4 fr.	Rekommandirte Briefe werden nicht befördert.
b) via Triest und Corfu.		15	2 fr. Lloyd-Porto.	
Niederlande.				
a) nach den Postanstalten im I. Tar- Rayon,		5	2 fr.	Warenproben werden nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert.
b) nach den Postanstalten im II. Tar- Rayon.		10		
Norwegen.				
a) Ueber Stralsund und Stettin,		38		Warenproben werden über Hamburg bis 8 Loth, über Stettin und Stralsund bis 3 Loth mit der Brief- post befördert.
b) über Hamburg im Winter,		34	8 fr.	
c) über Hamburg im Sommer.		30		
Russland.				
a) nach den 7 russischen Grenzorten,		5	5 fr. bis 3 Loth u. 5 fr. für jedes wei- tere Loth.	1. Warenproben genießen nur bis 3 Loth die Porto- ermäßigung. 2. Für rekommandirte Briefe ist zu Gunsten der russischen Postverwaltung das gewöhnliche Briefporto doppelt einzuhellen. 3. Das von der absendenden Postanstalt allein zu beziehende Lokalporto für Briefe zwischen Radziwislov und Brody Russisch Hussiatin und österr. Hussiatin Novosielica und Bojan Michalovice und Krakau Granica und Szakova Tarnograd und Sieniava Tomaszoy und Belvez beträgt 5 fr. 4. Das österr. Porto für Kreuzbandsendungen nach Rußland beträgt 3 fr. pr. Loth.
b) nach allen übrigen Orten.		15	15 fr. pr. 3 Loth u. 5 fr. für jedes wei- tere Loth.	
Schweden.				
a) über Hamburg, Stettin oder Stral- sund,		25		Warenproben werden nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert.
b) über Hamburg während der Som- merperiode.		23	6 fr.	
Schweiz.				
a) nach dem I. Tar-Rayon,		5	2 fr.	1. Die von der österr. Postverwaltung ungetheilt zu beziehende Tare, welche die Grenzpostämter einzu- heben haben, beträgt 5 fr. pr. Loth für Briefe, 2 fr. pr. Loth für Kreuzbandsendungen. 2. Warenproben werden nur bis 16 Loth um die ermäßigte Briefportotaxe befördert. 3. Die schweizerische Transitgebühr für Korrespon- denzen zwischen der Lombardie und Deutschland be- trägt 5 fr. pr. Loth für Briefe, 5 fr. pr. 2 Loth für Warenproben, 2 fr. pr. Loth für Kreuzbandsendungen. 4. Die sardinische Transitgebühr für frankirte Kor- respondenzen nach dem Schweizerkanton Waadt, Val- lis und Genf und für unfrankirte Korrespondenzen aus diesen Kantons ist mit 3 fr. pr. Loth für Briefe, 3 fr. pr. 2 Loth für Warenproben, 2 fr. pr. Loth für Kreuzbandsendungen einzuhellen.
b) nach dem II. Tar-Rayon.		10	Werden bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen.	
Sicilien und Neapel.				
Brindisi, Molletta.	Frankozwang bis zur päpstl. Gränze.	10	2 fr.	
Bei der Beförderung mit den Lloyd-Dampf- schiffen.		Lloyd-Porto	Lloyd-Porto.	
Messina, Palermo,		15	2 fr.	
Bei der Beförderung mit den Lloyd-Dampf- schiffen.		Lloyd-Porto	Lloyd-Porto	

R. k. Post-Direktion Triest am 19. Oktober 1858.

B. 1964. (1) Nr. 3976
E d i k t.
 Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Ge-
 richt, wird hiemit bekannt gemacht:
 Es sei über das Ansuchen des Gregor Pekar
 von Schuschje, gegen Margareth Kordisch, in nomino
 des mindl. Johann Vesel, von Mitterdorf, wegen
 schuldigen 60 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive
 öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen,
 im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol.
 1380 vorkommenden Realität Konfl. Nr. 12 zu
 Mitterdorf, im gerichtlich erworbenen Schätzungswerte
 von 1552 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme
 derselben die Real-Feilbietungstagsatzungen auf den
 23. November, auf den 22. Dezember l. J. und auf
 den 24. Jänner 1859, jedesmal Vormittags um 10
 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt
 worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der
 letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte
 an den Meistbietenden hintangeben werde.
 Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrag
 und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Ge-
 richte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen
 werden.
 R. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 18.
 Oktober 1858.

B. 1965. (1) Nr. 3598
E d i k t.
 Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als
 Gericht, wird dem Michael Spillar oder dessen un-
 bekannten Erben und Rechtsnachfolgern hiermit er-
 innert:
 Es habe Johann Dereuzhin von St. Michael,
 wider denselben die Klage auf Verjährt- und Erlö-
 schenerklärung der, auf der Realität Urb. Nr. 1001
 des Grundbuche Herrschaft Adelsberg aus dem
 Vergleiche vom 30. Mai 1816 haftenden Forder-
 ung pr. 101 fl.; sub praes. 1. Oktober 1858, 3
 3598, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen
 Verhandlung die Tagelozung auf den 19. Jän-
 ner 1859 früh 9 Uhr mit dem Anbange des §. 29 der
 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres
 unbekanntes Aufenthaltes Herr Karl Dimscher von
 Senofetsch als Curator ad actum auf ihre Gefahr
 und Kosten bestellt wurde.
 Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget,
 daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen,
 oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und
 anher namhaft zu machen haben, widrigens diese
 Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt
 werden wird.
 R. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 4.
 Oktober 1858.

B. 1956. (1) Nr. 3165
E d i k t.
 Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Ge-
 richt, wird dem Johann Bertin von Döblitz hiermit
 erinnert:
 Es habe Josef Bertin von Döblitz wider
 denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 79 fl.
 c. s. c., sub praes. 27. August l. J., 3. 3165,
 hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Ver-
 handlung die Tagsatzung auf den 25. Jänner 1859
 früh 9 Uhr mit dem Anbange des §. 18 des sam.
 Verfahrens angeordnet, und dem Beklagten wegen
 unbekanntes Aufenthaltes Johann Wronk von Tschern-
 embl als Curator ad actum auf seine Gefahr und
 Kosten bestellt wurde.
 Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget,
 daß re. allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen,
 oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und
 anher namhaft zu machen habe, widrigens diese
 Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt
 werden wird.
 R. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am
 28. August 1858.

3. 1929. (2) Nr. 3203.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Simon Lukazh, Vormund der minderj. Zlia Greval'schen Erben von Verginmost, gegen Miko Predovizh von Graft Nr. 13, wegen schuldigen 520 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rektf. Nr. 713¹/₁₆ vor-

kommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 269 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 10. Dezember 1858, auf den 14. Jänner und auf den 14. Februar 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 31. August 1858.

3. 1930. (2) Nr. 3202.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Simon Lukazh, Vormund der minderj. Zlia Zhrevar'schen Erben von Verginmost, gegen Miko Ponovizh von Skemlouz Nr. 2, wegen schuldigen 80 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Kurr. Nr. 240 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 336 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 6. Dezember 1858, auf den 10. Jänner und auf den 11. Februar 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 31. August 1858.

3. 1831. (2) Nr. 3301.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Simon Lukazh, Vormund der minderj. Zlia Zhrevar'schen Erben von Verginmost, gegen Janko Predovizh von Graft Nr. 13, wegen schuldigen 74 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rektf. Nr. 713¹/₁₆ vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 416 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 3. Dezember 1858, auf den 7. Jänner und auf den 7. Februar 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 31. August 1858.

3. 1937. (2) Nr. 3946.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Simonizh von Weinberg, gegen Ivo Maleschizh von Radovizh Nr. 1, wegen schuldigen 51 fl. 59 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der D. N. D. Kommenda Mötting sub Rektf. Nr. 45¹/₂ und 51¹/₂ vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 884 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekut. Feilbietungstagsatzung auf den 24. September, auf den 25. Oktober und auf den 26. November 1858, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Ge-

richte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 24. September 1858.

Anmerkung: Bei der 1. und bei der zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, deshalb zur dritten auf den 26. November d. J. angeordneten Feilbietungstagsatzung geschritten wird.

3. 1939. (2) Nr. 5256.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird bekannt gegeben, daß man mit Bescheide vom 18. September 1858 in die Uebertragung der, auf den 18. September l. J. in der Exekutionssache der minderj. Anna Domladisch von Feistritz, wider Josef Skerl von Grazenbrunn, pcto. 37 fl. 58¹/₂ kr. angeordnet gewesenen dritten Feilbietung der, in die Exekution gezogenen, zu Grazenbrunn geliegenden, und im Grundbuche Adelsberg sub Urb. Nr. 40¹/₄ vorkommenden 300 fl. bewerteten Realität gewilliget hat.

Wobon die Lizitationslustigen im Nachhange zum diesmäligen Edikte vom 1. Februar 1858, Z. 569, mit dem Beizage verständiget werden, daß die diesmälige Tagsatzung auf den 25. November l. J. Vormittags 9 Uhr zur Vornahme in der Amtskanzlei angeordnet wurde.

Feistritz am 18. September 1858.

3. 1940. (2) Nr. 4546.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Schniderschiz von Feistritz, gegen Johann Kastelliz von Grazenbrunn, wegen aus dem Verleiche vom 3. August 1854, Z. 5136, schuldigen 9 fl. 33 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Jablanitz sub Urb. Nr. 236 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1032 fl. 40 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die 1., 2. und 3. Feilbietungstagsatzung auf den 24. November, auf den 24. Dezember l. J. und auf den 24. Jänner l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 19. August 1858.

3. 1841. (2) Nr. 4517.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Johann Domladisch, durch seinen Machthaber Hrn. Josef Domladisch, gegen Andreas Kirn von Postene Haus Nr. 19, wegen aus dem Verleiche vom 28. März 1855, schuldigen 102 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Rusdorf sub Urb. Nr. 582 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1012 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 24. Noember, auf den 24. Dezember l. J. u. auf den 24. Jänner l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 19. August 1858.

3. 1945. (2) Nr. 3128.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurksfeld, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Marolt von Stadberg, gegen Anna Sluga von Schenien, und Blasius Boschiz von Enoschet, Vormünder der Johann Sluga'schen minderj. Erben wegen schuldigen 334 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gurksfeld sub Dom. Nr. 191, der Herrschaft Thurnamhart sub Dom. Nr. 35 et Berg Nr. 309, und 313 der Straßoldogütz sub Berg Nr. 63 neu, 55 alt vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 904 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die dritte exekutive Feilbietungstagsatzung auf den 22. No-

vember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gurksfeld, als Gericht am 22. Oktober 1858.

3. 1953. (2) Nr. 3141.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Bertin, von Döblitz Nr. 1, gegen Josef Struzel von Zernisdorf, wegen aus dem gerichtl. Verleiche ddo. 9. November 1855, Z. 3381, schuldigen 63 fl. 41 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Mötting sub Kurr. Nr. 302 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 350 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 27. November, auf den 24. Dezember und auf den 25. Jänner, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 26. August 1858.

3. 1954. (2) Nr. 3072.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird dem Josef Kump von Unterbuchberg hiermit erinnert:

Es habe Josef Kump von Unterbuchberg, durch Dr. Benedikter, wider denselben die Klage auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes auf den Wringarten Tom 37, Fol. 177, ad Gottsche, sub praes. 21. August 1858, Z. 3072, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 25. Jänner 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 der a. G. D. angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthalts Johann Wirand von Tschernembl als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 21. August 1858.

3. 1955. (2) Nr. 2764.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird dem Martin Staudacher von Gerden-schlag hiermit erinnert:

Es habe Peter Schutte von Unterradenze, wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 60 fl. c. s. c., sub praes. 31. Juli 1858, Z. 2764, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 25. Jänner 1850 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 des summarischen Verfahrens angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Johann Wirand von Tschernembl als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 31. Juli 1858.

3. 1997. (2) Nr. 4176.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß die mit Coitt vom 11. Februar 1858, Z. 679, auf den 14. August l. J. angeordnete 3. exekutive Feilbietung der, der Margareth Klanzhar gehörigen, auf den im Grundbuche Loitsch sub Rektf. Nr. 16 und 20 vorkommenden Realitäten des Johann Gostiska von Kirchdorf intabulirten Forderung pr. 717 fl., über Ansuchen des Exekutionsführers Herrr Josef Bruch, auf den 16. November l. J. früh 10 Uhr im Gerichtshofe mit dem frühern Anhange übertragen wurde.

K. k. Bezirksamt Planina am 29. August 1858.